

**Anlage 3**

**Verwaltungskräftepauschale  
§ 107 Abs. 4 und 5 SchulG  
i. V. m. § 4 Abs. 1 FESchVO**

<b>Schulform</b>	<b>Zahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Stellen-/anteile für Verwaltungskräfte</b>
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Abendrealschulen, Sekundarschulen	bis 100 101 bis 200 201 bis 350 351 bis 500 501 bis 650 über 650	0,75 1,00 1,25 1,50 1,75 2,00
Gymnasien, Abendgymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen (als „Bündelschulen“), Kollegs	bis 100 101 bis 200 201 bis 250 251 bis 450 451 bis 700 701 bis 1.000 über 1.000	0,75 1,00 1,25 1,75 2,50 3,00 3,75
Förderschulen – Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung sowie sonstige Förderschulen als Ganztagsschulen (soweit refinanzierungsrechtlich genehmigt)	bis 50 51 bis 100 101 bis 150 151 bis 200 über 200	0,50 1,00 1,50 1,75 2,00
Übrige Förderschulen (außer Förderschulen im berufsbildenden Bereich); Schule für Kranke	bis 50 51 bis 150 151 bis 250 über 250	0,50 1,00 1,50 1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs, Förderschulen im berufsbildenden Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	bis 50 51 bis 100 101 bis 150 151 bis 250 251 bis 350 351 bis 500 501 bis 700 701 bis 1.000 über 1.000	0,50 0,75 1,00 1,25 1,50 2,00 2,50 3,00 4,00

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Bündelschulen gelten gem. § 105 Abs. 4 SchulG für die Bezuschussung als eine Schule, soweit sie als solche genehmigt sind oder an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden.

**Anlage 4**

**Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG  
i. V. m. § 4 Abs. 2 FESchVO**

<b>Schulgröße m<sup>2</sup>/schulisch genutzte NGF</b>	<b>Stellen-/anteile für Hausmeister/innen</b>	<b>zusätzliche Stellen-/anteile für Hausmeister/innen</b>
bis 1.000 m <sup>2</sup> /NGF	0,5	–
1.001 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup> /NGF	1,0	–
10.001 m <sup>2</sup> bis 11.999 m <sup>2</sup> /NGF	1,0	0,25
12.000 m <sup>2</sup> bis 14.999 m <sup>2</sup> /NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m <sup>2</sup> /NGF	1,0	1,0

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen(-anteile) nach der im Einzelfall nach Ausbaustand anerkannten schulisch genutzten Fläche fest. Für Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG mit gemeinsamem Schulstandort erfolgt eine einheitliche Festsetzung.